

Die Bedeutung rechtsdogmatischer Theorien für die Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung im Steuerrecht

Doktorandenposterprogramm im Rahmen der Jahrestagung der DSTjG 2021

Grundlegungen

Rechtsdogmatik als duales Format der deutschen Rechtswissenschaft als Anwendungswissenschaft

Kritik der praktizierten Rechtsdogmatik

Spezifika der Steuerrechtsdogmatik

Theorien als funktionale Instrumente der Rechtsdogmatik

Erklärende Funktion

Hermeneutische Funktion

Inhalt einer Theorie (strukturalistisches Theoriekonzept)

Theorie-
kern

Spezial-
aussagen

Anwendungs-
bereich

Geltungs-
grund

Mindestanforderungen und wissenschaftstheoretische Vergleichbarkeit

Rationale Begründung statt Überprüfbarkeit

Abstraktionsgrad und Systembezug

Methodische Einordnung: Methodenlehre kann dogmatisches Vorwissen der Rechtsanwendung nicht vollständig beschreiben

Unterscheidung zwischen Herstellung und Anwendung

Konkretisierung und Konstruktion

Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung

Begriffliche Abgrenzung und Überschneidung: System, Prinzip und Rechtsinstitut

Typisierung steuerrechtlicher Theorien anhand von Abstraktionsgrad und Geltungsgrund

Beispiele dogmatischer Theoriestrukturen

Steuergerechtigkeits-theorien: Begründung des Leistungsfähigkeitsprinzip und einer Systembindung mit einer Steuergerechtigkeit?

Das **Leistungsfähigkeitsprinzip** und seine konkretisierenden **Subprinzipien** als **Rechtsgebietstheorie** des Steuerrechts?

Geltungsgrund

Wertungsebenen

Aussagen in der Rechtsfindung

Steuerrechtfertigungstheorien zwischen Aussagen zu Legitimität und Legalität der Besteuerung

Das sog. **Folgerichtigkeitsgebot** als dogmatische „Metatheorie“

Die **Markteinkommenstheorie:** Grundbegriffstheorie des EStG?

Die **Besteuerung der Mitunternehmerschaft** als theoretisches Betätigungsfeld

(historische) Diskussion um die **Bilanzbündeltheorie**

Sonderbetriebsvermögen als Theoriekonstrukt

Normtheorien:

z.B. Innen- und Außentheorie bei § 42 AO

Kleintheorien:

z.B. Stempeltheorie, § 18 Abs. 1 Nrn. 1 S. 3 u. 3 EStG

Theoretisches Vorwissen als **gesetzgeberischer Anknüpfungspunkt**

Bestätigung und Aufbau

Ablehnende Gesetzgebung

Folgerungen

Theorien können ein **sinnvolles Instrument** sein, rechtsdogmatische Vorschläge zu beschreiben

Dabei zeigt sich auch in der Rechtsdogmatik der Vorzug von „**Theorien mittlerer Reichweite**“

Bei Beschreibung von Herstellung und Verwendung dogmatischer Theorien bestehen **methodische Defizite**

Gefahr einer **Unterkomplexität**, insbesondere durch einzeilige „Bildertheorien“

Notwendigerweise ist zwischen Theorien als Teil einer **rechtsanwendungsberatenden Rechtsdogmatik** und einer **rechtspolitischen Gesetzgebungsberatung** zu unterscheiden

Differenziert zu Betrachten ist insbesondere der Umgang mit dem **Geltungsgrund einer Theorie**, insbesondere eine nachträgliche verfassungskräftige Uminterpretation ist kritisch zu beurteilen.

Bei mehrstufigen Theorien sind **verschiedene Wertungseben** und **Geltungsgründe** zu unterscheiden